

rentalis personal ag

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dauerstellenvermittlung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) bilden integrierenden Bestandteil des Vermittlungsvertrags zwischen rentalis und dem Kunden. Sie treten mit der Auftragserteilung zur Suche eines Kandidaten bzw. zur Bereitstellung der den Kandidaten betreffenden Bewerbungsunterlagen in Kraft. Sie gelten für jedes später eingegangene Arbeitsverhältnis zwischen Kandidaten und Kunden, also auch für den Fall, wenn der Kandidat mit dem Kunden ein anderes Vertragsverhältnis als einen Arbeitsvertrag eingeht, in welchem der Kandidat seine Arbeitsleistung schuldet (z.B. als freier Mitarbeiter oder ähnlichem).

1. Die Dienstleistungen von rentalis

rentalis bietet ihren Kunden die Vermittlung von Kandidaten in den folgenden zwei Ausprägungen an:

1.1 Personalvermittlung auf reiner Erfolgswahlbasis

rentalis vermittelt dem Kunden geeignete Kandidaten gemäss dessen Anforderungsprofil.

1.2 Personalvermittlung auf Mandatsbasis

Im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Kunden sucht rentalis über verschiedene Kanäle nach geeigneten Kandidaten und wählt aus ihnen die geeignetsten für die Vakanz aus. Dabei erfolgt eine gründliche Analyse der zu besetzenden Vakanz sowie die fundierte Selektion und Beurteilung der Kandidaten.

2. Honorar

Die Vermittlung ist für den Kandidaten unentgeltlich. Für den Kunden stellt rentalis für die Dienstleistung ein Honorar und Auslagensatz in Rechnung.

Das Honorar schliesst alle Arbeiten von rentalis ein, wie Selektion, Interviews, Referenzanfragen und Erstellung von Personaldossiers der Kandidaten.

2.1 Honoraranspruch

Der Honoraranspruch und damit die Verpflichtung zur Bezahlung des Honorars entstehen, wenn der Kunde einen Kandidatenvorschlag von rentalis entgegennimmt und innerhalb eines Jahres nach der ersten Präsentation dieses Kandidaten mit diesem ein Arbeitsverhältnis eingeht. Dies gilt unabhängig von den Gründen, die zum Arbeitsverhältnis geführt haben, insbesondere auch für den Fall, wenn sich der von rentalis vorgeschlagene Kandidat spontan beim Kunden vorgestellt oder der Kunde mit dem Kandidaten Kontakt aufgenommen hat oder der Name des Kandidaten dem Kunden durch eine Drittperson bekannt gegeben wurde.

2.2 Honorarberechnung

Das Honorar wird auf der Basis des ersten Bruttojahresgehalts berechnet. Als Bruttojahresgehalt gilt das vertraglich vereinbarte Jahresgehalt auf Basis eines 100 % Pensums einschliesslich aller Zulagen und geldwerten Leistungen (ausgenommen Kinder- und Ausbildungszulagen) und unabhängig vom effektiven Pensum und unabhängig von einer zeitlichen Begrenzung. Es versteht sich somit insbesondere inklusive eines 13. oder eines weiteren Monatsgehalts, Gratifikation, Spesen, Provisionen, Gewinnbeteiligungen, Boni, sämtlichen weiteren Zulagen und geldwerten Leistungen (wie Direktversicherungen, Privatnutzen am Geschäftsfahrzeug, Essenszuschüsse usw.) gemäss internem Mitarbeiterreglement des Kunden. Der geldwerte Anteil eines privat genutzten Geschäftsfahrzeugs wird mit pauschal CHF 10'000 berechnet.

Bei anderen Vertragsverhältnissen auf Arbeitsleistung gelten sinngemäss als Berechnungsbasis für das Honorar und damit als Bruttojahresgehalt sämtliches Entgelt und andere geldwerte Leistungen und Vorteile, die zwischen dem Kandidaten und Kunden im Laufe eines Jahres fliessen.

Die Honoraransätze (ohne gesetzliche Mehrwertsteuer) sind wie folgt:

<u>Bruttojahresgehalt in CHF</u>	<u>Honorar</u>
- bis 59'999	13 %, mindestens CHF 5'000
- von 60'000 bis 74'999	14 %
- von 75'000 bis 94'999	15 %
- von 95'000 bis 109'999	17 %
- von 110'000 bis 129'999	18 %
- über 130'000	20 %

z.B. Bruttojahresgehalt CHF 62'400, Honorar 14% von CHF 62'400 = CHF 8'736 plus gesetzliche Mehrwertsteuer

2.3 Zusätzliche Regelungen bei Personalvermittlung auf Mandatsbasis

Je nach Vereinbarung mit dem Kunden kann rentalis bei Personalvermittlung auf Mandatsbasis ein Grundhonorar in Rechnung stellen. Zusätzlich laufend verrechnet werden die mit der Auftragserfüllung entstehenden Aufwendungen (nachfolgend „übrige Aufwendungen“) wie Kosten für Inserate, Schriftgutachten, Spesen und sonstige Barauslagen, soweit solche Aufwendungen dem Kunden nicht bereits durch den Leistungserbringer direkt in Rechnung gestellt werden. Ein allfälliges Grundhonorar und der Ersatz für die erwähnten übrigen Aufwendungen bleiben unabhängig vom Ergebnis oder einer vorzeitigen Beendigung des Mandats geschuldet.

Mandate für die Personalvermittlung haben in der Regel eine Laufzeit von sechs Monaten, andere Zeiträume sind gesondert zu vereinbaren.

Endet das Mandat mit einem Arbeitsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Kandidaten, stellt rentalis das Honorar gemäss Ziffer 2.2 sowie die rentalis entstandenen und bis dahin noch nicht verrechneten übrigen Aufwendungen in Rechnung. In diesem Fall wird ein bereits bezahltes Grundhonorar in Anrechnung gebracht.

2.4 Garantieleistung

Sollte ein durch rentalis vermittelttes Arbeitsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Kandidaten aus irgendwelchen Gründen noch während der vertraglich gültig vereinbarten Probezeit aufgelöst werden, hat der Kunde Anspruch auf folgende Garantieleistung in Form einer teilweisen Rückerstattung des bereits geleisteten Honorars: 50 % bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses im ersten, 40 % im zweiten und 20 % im dritten Monat, jeweils ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Nicht rückerstattet werden die übrigen Aufwendungen.

rentalis gewährt die Rückerstattung nur nach Erhalt einer Kopie des Kündigungsschreibens sowie der schriftlichen Bestätigung des endgültigen Austritts. Massgebend für die Bemessung der Rückerstattung ist das Datum der effektiven Vertragsbeendigung.

Wird das Arbeitsverhältnis durch besondere Umstände beim Kunden (z.B. wirtschaftliche Gründe, Restrukturierungsmaßnahmen, Fusionen usw.) aufgelöst, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Auf Wunsch kann rentalis auch einen Gutschein über den Teilerstattungsbetrag ausstellen, der bei der nächsten Personalvermittlung in Anrechnung gebracht werden kann.

2.5 Zahlungskonditionen

Rechnungen von rentalis sind bei Erhalt fällig. Fällige Forderungen sind ohne abweichende Vereinbarung innerhalb von zehn Tagen ohne jegliche Abzüge zu bezahlen. Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden nachbelastet. Bei verspäteter Zahlung gilt ein Verzugszins von 5 % pro Jahr. Darüber hinaus behält sich rentalis bei nicht fristgerechter Zahlung vor, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. rentalis kann für das Inkasso von Rechnungen Dritte beauftragen.

Erfolgt eine allfällige Beanstandung einer Rechnung nicht innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt und in schriftlicher Form, so gilt die Rechnung als definitiv genehmigt.

3. Informationspflicht des Kunden

rentalis ist über den Abschluss eines Arbeitsverhältnisses mit dem vermittelten Kandidaten durch den Kunden ohne Verzug und unaufgefordert zu informieren, und es ist rentalis eine Kopie des Arbeitsverhältnisses dokumentierenden Vertrags sowie weitere für die Ermittlung des ersten Bruttojahresgehalts (vgl. vorstehend Ziffer 2.2) erforderlichen Unterlagen und Belege in Kopie zu übermitteln.

Steht zu Vertragsbeginn zwischen Kunde und Kandidat das erste Bruttojahresgehalt noch nicht fest (z.B. bei Provisionsentschädigung), so stellt rentalis ein provisorisches Honorar in der Höhe des mutmasslichen Bruttojahresgehalts als Akonto in Rechnung. Unmittelbar nach Feststehen des tatsächlichen Bruttojahresgehalts hat der Kunde rentalis hierüber ohne Verzug und unaufgefordert zu informieren und zu dokumentieren, damit eine Schlussrechnung unter Abzug der geleisteten Akontozahlung sowie des allfällig bezahlten Grundhonorars erstellt werden kann.

4. Diskretion/Bewerbungsunterlagen/Zwischenvermittlung/Datenschutz

4.1 Diskretion

rentalis verpflichtet sich zur absoluten Diskretion. Informationen werden grundsätzlich nur mit Einwilligung des Kunden und/oder des Kandidaten weitergeleitet.

4.2 Bewerbungsunterlagen

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche ihm zur Verfügung gestellte Informationen über Kandidaten, insbesondere Bewerbungsunterlagen, streng vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen zu bewahren. Unterlagen dürfen weder kopiert (weder physisch noch elektronisch) noch in sonst einer Weise Dritten zugänglich gemacht werden. Unterlagen nicht berücksichtigter oder zurückgezogener Bewerbungen sind unaufgefordert an rentalis zurückzusenden.

Bis zum Vertragsabschluss zwischen Kunde und Kandidat bleiben sämtliche dem Kunden überlassene Bewerbungsunterlagen im Eigentum von rentalis.

4.3 Vorbehalt der Zwischenvermittlung

Es steht rentalis frei, bis zur Meldung des Abschlusses eines Arbeitsverhältnisses (bei rentalis eintreffend) durch den Kunden, Kandidaten weiter zu empfehlen und die Bewerbungsunterlagen weiter zu reichen. Von einer Zwischenvermittlung ausgenommen sind selbstverständlich Kandidaten mit ihren Bewerbungsunterlagen, die im Rahmen einer Personalvermittlung auf Mandatsbasis rekrutiert wurden.

4.4 Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutzgesetz jederzeit einzuhalten. Im Rahmen des jeweiligen Vertrages ist die rentalis personal ag berechtigt, die Daten der Mitarbeiter, Geschäftsführer und sonstigen Angestellten des Einsatzbetriebes zu erheben, zu verarbeiten und zu allen mit der Vertragserfüllung zusammenhängenden Zwecken zu nutzen und offen zu legen. Hierzu gehört insbesondere auch die zur Vertragserfüllung unter Umständen notwendige Übermittlung von Daten zu vorgenannten Zwecken ins Ausland. Zudem wird rentalis personal ag ausdrücklich ermächtigt, Daten über den Kunden in jeder Form zu bearbeiten und an allfällige Konzerngesellschaften oder Dritte im Ausland bekannt zu geben. Die Einwilligung umfasst auch die Nutzung für Marketingzwecke. Der Einsatzbetrieb erklärt ausdrücklich, dass diese Einwilligung vorliegt und die rentalis personal ag kann vom Einsatzbetrieb diese Einwilligungserklärung jederzeit verlangen.

5. Haftung

Die von rentalis geleisteten Dienstleistungen ersetzen nicht die eingehende Prüfung des Kandidaten durch den Kunden. Mit dem Vertragsabschluss übernimmt der Kunde die volle Verantwortung für seine Wahl.

rentalis übernimmt keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der von den Kandidaten zur Verfügung gestellten Unterlagen (ausgestellte Personalbogen, Diplome und andere akademische Urkunden, Zeugniskopien, Fotos usw.). rentalis ist insbesondere nicht verpflichtet, die Authentizität und die Richtigkeit der von den Kandidaten zur Verfügung gestellten Unterlagen zu überprüfen.

rentalis ist für die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Pflichten des ausgewählten Kandidaten nicht verantwortlich. Nimmt der vermittelte Kandidat die Arbeit aus irgendwelchen Gründen nicht auf, kann rentalis für allfällige hieraus entstandene Schäden oder Zusatzaufwendungen nicht haftbar gemacht werden.

Somit kann rentalis auch in keiner Weise eine Haftung übernehmen mit Bezug auf die vom Kandidaten gemachten Aussagen und hinsichtlich der Ausführung von Arbeiten, die ihm im Rahmen des neuen Arbeitsverhältnisses anvertraut werden.

6. Schlussbestimmungen

Der Vertrag und diese AGB unterliegen schweizerischem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz der rentalis personal ag.